

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für die
kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofssatzung)
vom xx.xx.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf den von der Stadt Lüdenscheid verwalteten Kommunalfriedhöfen besteht grundsätzlich Sargpflicht. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag eine Tuchbestattung ohne Sarg gestatten, wenn dies nach den Grundsätzen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, vorgesehen ist. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in Tüchern bestattet. Der Transport der beziehungsweise des Verstorbenen bis zur Grabstelle ist im verschlossenen Sarg durchzuführen.

- § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Säрге müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Tücher, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Tücher, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt kann die Arbeiten einem Dritten übertragen. Bei einer Tuchbestattung ohne Sarg darf die Leiche von den Hinterbliebenen soweit mit Erde bedeckt werden, bis sie nicht mehr sichtbar ist. Die weitere Verfüllung erfolgt durch die Stadt.

- § 14 wird um Absatz 14 ergänzt:

Die Lage der Grabstätten für Tuchbestattungen ohne Sarg werden in Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt nach geografischer Lage ausgerichteten Fläche auf dem Kommunalfriedhof Wehberg bestimmt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.xx.2011

Der Bürgermeister

Dzewas